

Satzung des TuS Hahn 1926 e.V.

TuS Hahn



1926 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name; Sitz, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	3
§ 3 Gliederung	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten	5
§ 7 Maßregelungen	5
§ 8 Organe	5
§ 9 Die Mitgliederversammlung	5
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§ 11 Vorstand	7
§ 12 Vereinsordnung	8
§ 13 Ehrenmitglieder	8
§ 14 Kassenprüfer	9
§ 15 Auflösung	9
§ 16 Inkrafttreten	9

§ 1 Name; Sitz, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

1. Der am 01. April 1926 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Hahn 1926 e.V. (Kurzform: TuS Hahn 1926 e. V.) hat seinen Sitz in Taunusstein-Hahn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Schwalbach eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und gehört den entsprechenden Fachverbänden an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet jeweils am 31. Dezember und entspricht somit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Ausübung des Sports. Der Zweck wird durch die Förderung und Ausübung des Breitensports; insbesondere durch die Förderung der Taunussteiner Jugend verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und Vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter geleitet.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet .

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den erwachsenen Mitgliedern.
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Anträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
4. Der Austritt muss dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Halbjahresende.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrages trotz Mahnung
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter HandlungenDem betroffenen Mitglied wird die Möglichkeit der Rechtfertigung vor dem geschäftsführenden Vorstand eingeräumt.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dem finanziellen Bedarf des Vereins. Jedes Mitglied hat neben einem ggf. zu entrichtenden Spartenbeitrag den Grundbeitrag zu zahlen. Über Änderungen und Anpassungen der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung Maßregelungen verhängt werden:

1. Verweis
2. Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss aus dem Verein

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Berichts der Abteilungen
 - d) Entlastung und Wahl des Gesamtvorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten

- g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5.5
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13
 - k) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte spätestens im 2. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
 3. Die Einberufung der frist- und ordnungsgemäßen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang im Schaukasten am Sportlerheim Stadion Obere Aar. Zusätzlich kann Bekanntgabe in der Presse oder schriftliche Einladung erfolgen, dies ist jedoch nicht für die ordnungsgemäße Einladung erforderlich. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Bei dem Aushang der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 5. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
 7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied -§ 4.1
 - b) vom geschäftsführenden Vorstand
 - c) vom Gesamtvorstand
 8. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt
 - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen
 - c) wenn das Interesse des Vereins es erfordert
 9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen, andere Anträge mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem Beitragskassierer
 - dem Pressewart
 - dem Abteilungsleiter Jugendfußball
 - b) dem Gesamtvorstand
bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsleitern der einzelnen Sportarten
 - dem stellvertretenden Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten
 - den maximal 4 Beisitzern
 - den maximal 6 Mitgliedern des Vergnügungsausschuss
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufende Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und ist federführend für das Sponsoring im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Aufgabenverteilung wird unter den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes einvernehmlich geregelt und wird entsprechend dokumentiert. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende (Stellvertreter)
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) und einem der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der Gesamtvorstand unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand in geeigneten Vereinsangelegenheit. Im Gesamtvorstand werden wichtige Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung beschlossen bzw. die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorbereitet.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden jeweils für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 12 Vereinsordnung

1. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes regelt die Geschäftsordnung, in der die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten festgelegt sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen zu erlassen:
 - a) Eine Finanzordnung des Vereines. Sie beschreibt den Haushaltsplan des Hauptvereins und der Abteilungen, die Vorgabe der Kontierung für die Buchhaltung und die zeitliche Fertigstellung des Jahresabschlusses.
 - b) Eine Beitragsordnung des Vereins, in der alle Mitgliedsbeiträge nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungsversammlung aufgeführt sind.
 - c) Eine Jugendordnung des Vereins. Sie enthält die Aufgabe der Jugendabteilung, die Pflichten und Rechte der jugendlichen Mitglieder im Verein.
3. Alle Vereinsordnungen dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen oder diese umgehen. Sie sind innerhalb der TuS Hahn 1926 e.V. bindend. Falls erforderlich, können vom geschäftsführenden Vorstand weitere Ordnungen beschlossen bzw. angepasst werden. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu

Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem vom Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und die Ordnungsmäßigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Hessen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die komplette Neufassung der Satzung ist in der vorliegenden Form am xx.xx.2005 von der Mitgliederversammlung des Vereins TuS Hahn 1926 e.V. beschlossen worden.

Taunusstein-Hahn, xx. Monat 2005

.....
(1. Vorsitzender) (2. Vorsitzender) (Schriftführer) (Kassenswart)

Der Verein wurde am xx. Monat Jahr in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Schwalbach Abt. für Registersachen eingetragen und erhielt die Registernummer VR 253.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und erhielt die Mitgliedsnummer 40027.